

Merkblatt Legionellen-Überwachung

für Betreiber von Großanlagen der Trinkwassererwärmung

Die Änderung der Trinkwasserverordnung vom Dezember 2012 vereinfacht die Untersuchungspflicht auf Legionellen für Betreiber von Großanlagen zur Trinkwassererwärmung. Routineuntersuchungen erfolgen künftig alle 1 bzw. 3 Jahre*, erstmals bis Ende 2013. Meldepflicht an das Gesundheitsamt besteht nur noch im Falle von Grenzwertüberschreitungen.

Mit diesen Eckpunkten hat die Bundesgesetzgebung die Regelungen der Trinkwasserverordnung von 2011 entschärft. Untersuchungspflichtig sind Großanlagen der Trinkwassererwärmung über 400 Liter Kesselinhalt und/oder mehr als 3 Liter in mindestens einer Rohrleitung vom Kessel bis zur Entnahmestelle ohne Berücksichtigung der Zirkulationsleitung. Betroffen sind alle Einrichtungen mit öffentlicher und/oder gewerblicher Nutzung*. Die generelle Meldepflicht der Großanlagen an das Gesundheitsamt ist entfallen.

Die wesentlichen Bestimmungen und Pflichten zur Untersuchung auf Legionellen sind: Der Betreiber lässt in eigener Zuständigkeit und Verantwortung seine Anlage alle 1 bzw. 3 Jahre* durch ein akkreditiertes Labor auf Legionellen untersuchen. Die Frist für die Erstuntersuchung der Anlage ist der 31.12.2013. Wenn alles in Ordnung ist, wird mit gleichen Fristen in eigener Zuständigkeit weiter untersucht. Unauffällige Befunde brauchen nicht an das Gesundheitsamt gemeldet werden. Nur bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen von 100 Keimen pro 100 ml besteht künftig Meldepflicht.

In diesem Fall gibt der Betreiber in eigener Zuständigkeit und Verantwortung eine Gefährdungsanalyse zur Ermittlung der Ursache durch eine sachverständige Person oder Fachfirma in Auftrag und leitet sofort die darin genannten Gegenmaßnahmen ein. Er informiert die Verbraucher und veranlasst die Sanierung der Anlage durch eine geeignete Fachfirma. Das Gesundheitsamt wird über die Grenzwertüberschreitung und über Beginn, Fortgang und Abschluss der Gegenmaßnahmen informiert. Es prüft hierbei, ob die Maßnahmen des Gesundheitsschutzes erfolgreich waren.

** Von den Rechtsbehörden wurde gewerbliche und / oder öffentliche Nutzung zwischenzeitlich definiert: Siehe hierzu FAQ des StMUG Bayern, siehe Anhang.*

Arbeitshilfen und Links zur Umsetzung der Legionellenuntersuchungen nach Trinkwasserverordnung:

Trinkwasserverordnung (Stand 14.12.2012):

http://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2001/BJNR095910001.html#BJNR095910001BJNG000201310

oder

www.gesetze-im-internet.de/ ⇒ Gesetze/Verordnungen ⇒ TrinkwV 2001

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, FAQ`s:

www.lgl.bayern.de ⇒ Gesundheit ⇒ Hygiene ⇒ Wasser ⇒ Trinkwasser

Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) zu Legionellenuntersuchungen und Gefährdungsanalyse (⇒ 2012) :

<http://www.umweltbundesamt.de/wasser/themen/trinkwasser/empfehlungen.htm>

Begriffsbestimmung „gewerbliche“ und „öffentliche“ Tätigkeit: was zählt zu gewerblicher und was zu öffentlicher Tätigkeit?

FAQ StMUG Bayern zu TrinkwV § 3, Nr. 10 und 11 [Stand 18.03.2013]:

Öffentlich: Einrichtungen die - ohne im Vordergrund stehende Gewinnerzielungsabsicht - der Allgemeinheit Leistungen anbieten, die von einem wechselnden Personenkreis in Anspruch genommen werden.

Beispiele: Krankenhäuser; Altenheime; Schulen; Kindertagesstätten; Jugendherbergen; Gemeinschaftsunterkünfte wie Behinderten-, Kinder-, Obdachlosen-, Asylbewerberheime; Justizvollzugsanstalten; Entbindungseinrichtungen; Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Bahnhöfe; Flughäfen; Häfen

Gewerblich: Wenn das zur Verfügung stellen von Trinkwasser unmittelbar oder mittelbar, zielgerichtet aus einer Tätigkeit resultiert, für die ein Entgelt bezahlt wird. Die wirtschaftliche Tätigkeit muss erkennbar auf Dauer angelegt sein.

Oft ist eine gewerbliche Tätigkeit auch mit einer öffentlichen verbunden (siehe unten). Ein Beispiel für eine ausschließlich gewerbliche Tätigkeit stellt die Vermietung von Wohnraum (Immobilien) und Arbeitsstätten dar. In den gemieteten Räumen kann dann sowohl eine öffentliche als auch gewerbliche Tätigkeit erfolgen.

Öffentlich und gewerblich: Bei vielen Anlagen treffen beide Kriterien zu. Ausschlaggebend ist dann das „weitergehende“ Kriterium der öffentlichen Tätigkeit. Diese Anlagen sind dann nach den Bestimmungen des § 18 Absatz 1 TrinkwV 2001 durch das Gesundheitsamt zu prüfen und können in das stichprobenartige Überwachungsprogramm nach § 19 Absatz 7 TrinkwV 2001 einbezogen werden.

Beispiele: Krankenhäuser, Altenheime und Pflegeeinrichtungen in privater Trägerschaft mit Gewinnerzielungsabsicht; Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen mit wechselndem Personenkreis; Gaststätten; Raststätten, Sporteinrichtungen).

Hinweis: Eine „nicht-gewerbliche“ (und „nicht-öffentliche“) Betätigung besteht bei Wohnungseigentümergeinschaften, wenn alle Wohnungen von den jeweiligen Eigentümern selbst bewohnt werden.